

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 243/06 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 13. September 2006 durch den Richter Dr. F i c h t e - Vorsitzender -, den Richter Dr. T e r d e n g e und die Richterin Dr. G ü n n i k e r beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 27. April 2006 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Beschluss vom 27. April 2006 hat das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg (LSG) einen Anspruch des Klägers auf höhere Altersrente verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Beschluss hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Er beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache, Divergenz und Verfahrensfehler.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Die Begründung vom 7. August 2006 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil keiner der in § 160 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargelegt worden ist (vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 4 Die vom Kläger behauptete grundsätzliche Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und des Schrifttums angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine derartige Klärung erwarten lässt (BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59, 65).
- 5 Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: (1) Eine konkrete Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 6 Der Kläger sieht folgende Fragen als grundsätzlich bedeutsam an:
"Liegen in der vom LSG mit dem angefochtenen Urteil bestätigten Verfahrensweise, die bei vergleichbaren Lebensleistungen und Versicherungsverhältnissen zu einer einschneidenden und diskriminierenden Rentenkürzung führt, Verstöße gegen die Art. 3 GG und Art. 14 EMRK sowie gegen den Eigentumsschutz des GG und der EMRK vor, der gemäß Entscheidungen des BVerfG und des EGMR dauerhaft besteht, oder dürfen die Gerichte die Diskriminierung und Ungleichbehandlung sowie die Eingriffe in das Eigentum der ehemaligen DDR-Bürger als rechtens bestehen lassen bzw. dürfen sie sogar darauf verzichten, die sozialen und wirtschaftlichen Folgen der Verfahrensweise (die Beschwer) aufzuklären und die unverhältnismäßigen und ungerechten Wertungswidersprüchen verschweigen?" (1)



"Ist es mit den Grundsätzen des Amtsermittlungsprinzips, mit dem Rechtsstaatsprinzip und mit den Anforderungen an ein faires Verfahren vereinbar, dass das SG und insbesondere, nach dem Beweisantrag, das LSG

versäumt haben, die tatsächlichen Umstände, die zu der angeblich dauerhaft erworbenen Bestandskraft der Bescheide geführt haben, aufzuklären und die damit versäumt haben, die gezielte Irreführung der Öffentlichkeit, der Masse der Betroffenen, die auf diesem Gebiet keine ausreichenden Kenntnisse und Erfahrungen besaßen, und des Bf als Ursache des Verhaltens des Bf und damit als Ursache des Fortbestands des verfassungswidrig dem Bf genommenen Eigentum festzustellen, dass diese Gerichte versäumt haben, die gravierenden wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen der Liquidierung der DDR-Zusatzrenten- und Versorgungsansprüche und der ungenügenden Berücksichtigung der Garantien des EV und des GG und einer entsprechenden Vergleichsberechnung festzustellen sowie die zu einer genauen Aufklärung dieser den Bf unverhältnismäßig benachteiligenden Auswirkungen notwendigen Maßnahmen, auch im Vergleich zu anderen Rentnern aus der DDR mit Renten- und Versorgungsansprüchen einzuleiten?

die zu dem Klagebegehren gehörenden Fragen nach Gleichbehandlung mit vergleichbaren Anspruchsberechtigten aus den neuen und den alten Ländern nicht berücksichtigt, überhaupt keine nachvollziehbaren Vergleiche anstellt, willkürliche Auslegungsregelungen formal nutzt und - vor allem - in der Sachverhaltsaufklärung die wirtschaftlichen und sozialen Dimensionen der verfassungswidrigen Ungleichbehandlung und der verfassungswidrigen Täuschung des Bf weder ermittelt noch bewertet hat?

den Stand der Rechtsprechung des BVerfG auf diesem Gebiet - die RÜG-Systementscheidung und den Eigentums-, Bestands- und Vertrauensschutz (u.a. EV ./. § 4 Abs. 4 AAÜG, EV Zahlbetragsgarantie) betreffend - und den Stand der Entscheidungspraxis der EGHR offensichtlich unberücksichtigt gelassen hat, bei der auch ausgehend von den wirtschaftlichen und sozialen Folgen der Entscheidungen zu prüfen ist, ob der Bf durch den Gesetzgeber ein ausreichender Eigentums-, Bestands- und Vertrauensschutz zubilligt wird, wie er auch anderen Renten- und Versorgungsberechtigten gewährt wird?" (2)

"Ist bzw. war es von Verfassungswegen zulässig, im deutsch-deutschen Einigungsprozess ein Gesetz mit dem Ziel zu erlassen, den Einigungsvertrag zu brechen, seine Zusagen zur Bewahrung des in der DDR erworbenen Eigentums und seine Bestands- und Vertrauensschutzzusicherungen zu verletzen, die Herstellung der Rechtseinheit in Deutschland zu verhindern und ein für die Betroffenen lebenslang wirkendes Sonderrecht Ost auf dem Gebiet der Alterssicherung, u.a. mit Hilfe der Systementscheidung des RÜG, zu schaffen, dieses Gesetz dann grob irreführend zu erläutern und rigoros aber unzutreffend differenziert durchzusetzen sowie schließlich die den betroffenen Eigentümern aufgrund der erfolgreichen Täuschung vorbehaltenen Gelder weiter einzubehalten - oder verstößt eine solche Verfahrensweise, die politisch und moralisch verwerflich ist und den mit dem Staatsvertrag und dem Einigungsvertrag erreichten Konsens bricht, gegen das Grundgesetz und die EMRK?" (3)

"Kann es zulässig sein, dass die Behörden und die Gerichte angesichts eines Gesetzes, vorliegend des RÜG, das in seinem Gesamtkonzept und Inhalt rechtsstaats-, verfassungs- und menschenrechtswidrig ist und über dessen Wesen und Wirkung die Öffentlichkeit und die Betroffenen systematisch getäuscht worden sind und noch werden, sich auf die Behandlung von 'Einzelfragen' konzentrieren ohne zu prüfen, ob das gesamte Gesetz verfassungswidrig ist und dadurch keine gesetzliche Grundlage für rechtsstaatliches Handeln und Entscheiden sein darf?" (4)



"Sind die vom RÜG bewirkten die beigetretenen Bürger unter Bruch des EV umfassend benachteiligenden Maßnahmen der Renten- und Versorgungsüberleitung zulässig und müssen weitere Einzelfragen durch weitere einzelne Prozesse und Änderungsregelungen korrigiert werden oder können rechtsstaatliche Verhältnisse dauerhaft nur geschaffen werden, wenn auf einen neuen, dem EV, dem GG und der EMRK entsprechenden Konzept die bisherigen Umsetzungsmaßnahmen als rechtswidrig festgestellt und der Gesetzgeber zum Erlass eines neuen Gesetzes - durch Entscheidungen der dritten Gewalt - gedrängt werden muss?" (5)

"Darf die 'Umstellung' bzw Überführung der Anwartschaften/Ansprüche aus der DDR in das Bundesrecht durch das RÜG bzw. das SGB VI i.d.F. des RÜG für den Bf mit Einbußen einhergehen, die dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit widersprechen und Eigentumspositionen, wie vorliegend, in unzumutbarer Weise schmälern?" (6)

"Ist es zulässig, die Zusicherungen des Einigungsvertrages hinsichtlich der in der DDR erworbenen Alterssicherungsansprüche und -anwartschaften zu beseitigen, an deren Stelle weitaus geringerwertige Sozialpflichtversicherungsrentenansprüche /-anwartschaften zu gewähren und gleichzeitig auf jegliche angemessene Ausgleichs- und Härtefallregelungen zu verzichten, die wenigstens Reste der Zielstellung, die Einkommens- und Lebensverhältnisse Ost an West wenigstens schrittweise anzugleichen, für die aus der DDR mit Alterssicherungsansprüchen/-anwartschaften gekommenen Generationen zu erhalten - oder verletzt diese Verfahrensweise sowohl den Einigungsvertrag als auch das GG und die EMRK?" (7)

- 7 Offen bleiben kann, ob der Kläger damit konkrete Rechtsfragen aufgeworfen hat, die im angestrebten Revisionsverfahren vom Revisionsgericht zu beantworten wären. Die Frage (5), ob "Einzelfragen durch weitere einzelne Prozesse und Änderungsregelungen korrigiert werden müssen", betrifft jedenfalls nicht den Streitgegenstand und ist daher nicht entscheidungserheblich (klärungsfähig); im Übrigen fehlen Darlegungen, inwieweit die Fragen klärungsbedürftig, dh nicht bereits durch Gesetz und Rechtsprechung beantwortet sind. Teilweise führt der Kläger vielmehr (insbesondere Bl 24 ff der Beschwerdebegründung) Rechtsprechung des BSG und des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) an, wonach zuvor aufgeworfene Fragen beantwortet seien.
- 8 Soweit seinem Vorbringen auf Bl 3 der Beschwerdebegründung überdies die (Rechts-)Frage entnommen werden kann, ob Behörden und Gerichte verfassungs- und menschenrechtswidrige Gesetze anwenden dürfen, fehlen ebenfalls Darlegungen, inwieweit diese Frage klärungsbedürftig, dh nicht bereits durch Gesetz und Rechtsprechung beantwortet ist. Entsprechendes gilt für die (Rechts-)Fragen, inwieweit das BSG neue wissenschaftliche Erkenntnisse zu prüfen und eine Einschätzung der nachteiligen Wirkungen bestehender Gesetze vorzunehmen oder auf deren Beachtung durch die Instanzgerichte hinzuwirken hat. Insoweit weist der Kläger selbst darauf hin, dass eine Nichtbeachtung dem Gesetz (SGG) widerspräche. Im Übrigen ist es nicht Aufgabe des Beschwerdegerichts, das klägerische Vorbringen darauf zu untersuchen, ob sich aus ihm evtl eine Rechtsfrage herausfiltern lässt (vgl BSG Beschlüsse vom 5. Februar 2003 - B 4 RA 66/02 B - und vom 5. März 2003 - B 4 RA 100/02 B - beide veröffentlicht bei Juris).
- 9 Auch soweit der Kläger den Zulassungsgrund der Divergenz geltend macht, genügt die Beschwerdebegründung den Anforderungen des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG an die Bezeichnungspflicht nicht. Dies gilt von vornherein insoweit, als eine Abweichung auch von Urteilen des Euro-



päischen Gerichtshofs für Menschenrechte (BI 11 und 20 der Beschwerdebegründung) geltend gemacht wird. Denn insoweit stellen Abweichungen keinen Zulassungsgrund dar (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG).

- 10 Zur formgerechten Rüge des Zulassungsgrundes der Divergenz (Abweichung) ist ferner in der Beschwerdebegründung nicht nur die Entscheidung genau zu bezeichnen, von der die Entscheidung des LSG abweichen soll; es ist auch deutlich zu machen, worin genau eine Abweichung zu sehen sein soll. Der Beschwerdeführer muss daher darlegen, zu welcher konkreten Rechtsfrage eine die Berufungsentscheidung tragende Abweichung in deren rechtlichen Ausführungen enthalten sein soll. Er muss mithin einen abstrakten Rechtssatz der vorinstanzlichen Entscheidung und einen abstrakten Rechtssatz aus dem höchstrichterlichen Urteil so bezeichnen, dass die Divergenz erkennbar wird. Nicht hingegen reicht es aus, auf eine bestimmte höchstrichterliche Entscheidung mit der Behauptung hinzuweisen, das angegriffene Urteil weiche hiervon ab. Schließlich ist darzulegen, dass die berufsgerichtliche Entscheidung auf der gerügten Divergenz beruhe (BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 21, 29). Diesen Kriterien hat der Kläger in seiner Beschwerdebegründung vom 7. August 2006 nicht hinreichend Rechnung getragen.
- 11 Soweit der Kläger ausführt (vgl Beschwerdebegründung BI 17), das LSG folge dem Satz, "dass der Bruch des Einigungsvertrages zulässig und die Durchsetzung der so genannten gesetzlichen Novation berechtigt war und ist", das BVerfG hingegen in seinen Entscheidungen "die so genannte gesetzliche Novation verworfen sowie bestehendes Eigentum und die Regelungen des Einigungsvertrages zum Eigentums-, Bestands- und Vertrauensschutz anerkannt" habe (Bezug auf BVerfGE 100, 1 ff), lässt der Senat offen, ob er damit tragende abstrakte Rechtssätze des LSG und des BVerfG herausgearbeitet hat. Denn der Kläger legt jedenfalls nicht dar, dass die angefochtene Entscheidung des LSG auf der vermeintlichen Abweichung beruht.
- 12 Soweit der Kläger schließlich Verfahrensfehler des LSG bei der Sachaufklärung rügt, beschränkt sich sein Vorwurf darauf, das LSG habe den Sachverhalt nicht "gewissenhaft" genug ermittelt. Dieser Vortrag ist ebenfalls nicht geeignet, die Revisionsinstanz zu eröffnen.
- 13 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensfehler vorliege (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), muss nämlich zur Bezeichnung des Verfahrensmangels dieser Zulassungsgrund schlüssig dargetan werden (BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 4 S 11 mwN). Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht (BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 36). Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel allerdings auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht,



dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Der Kläger trägt insoweit nur vor, das LSG sei seinem in den Schriftsätzen vom 14. September 2004 und vom 14. September 2005 gestellten Beweisantrag nicht gefolgt.

- 14 Selbst wenn man zugunsten des Klägers die Bezeichnung eines prozessordnungsgemäßen Beweisantrags unterstellt, hat er es jedenfalls unterlassen darzulegen, dass er diesen Antrag bis zuletzt aufrechterhalten habe (vgl zu dieser Anforderung BSG SozR 1500 § 160 Nr 12; BSG SozR 3-1500 § 124 Nr 3; BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 29). Nach Sinn und Zweck des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG soll die Sachaufklärungsrüge die Revisionsinstanz nur dann eröffnen, wenn das Tatsachengericht vor seiner Entscheidung durch einen Beweisantrag ausdrücklich darauf hingewiesen worden ist, dass ein Beteiligter die Sachaufklärungspflicht des Gerichts (§ 103 SGG) noch nicht als erfüllt ansieht (vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 9, 31). Zu entsprechenden Ausführungen in der Beschwerdebegründung hätte vorliegend schon deshalb Veranlassung bestanden, weil das LSG im Beschlusswege, also ohne mündliche Verhandlung, entschieden hat, was eine vorherige Anhörung der Beteiligten zu dieser Vorgehensweise erfordert (§ 153 Abs 4 Satz 2 SGG). Der Kläger hätte daher darlegen müssen, dass er nach Erhalt der Anhörungsmitteilung den (Beweis-)Antrag wiederholt habe. Denn grundsätzlich kann ein Gericht davon ausgehen, dass ein Beweisantrag erledigt ist, wenn ein rechtskundig vertretener Beteiligter diesen schriftsätzlich gestellt hatte und ihn nach Erhalt der Anhörungsmitteilung nicht wiederholt (BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 31). Hierzu enthält die Beschwerdebegründung keine Ausführungen.
- 15 Soweit der Kläger die Verletzung rechtlichen Gehörs (§ 62 SGG) rügt, fehlt es ebenfalls an der hinreichenden Bezeichnung eines Verfahrensmangels. Zur ordnungsgemäßen Rüge eines Gehörsverstoßes muss dargelegt werden, welchen erheblichen Vortrag das LSG nicht zur Kenntnis genommen hat oder welches Vorbringen von ihm verhindert worden ist und inwiefern das Urteil darauf beruhen kann (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 36 und BSGE 69, 280 = SozR 3-4100 § 128a Nr 5). Voraussetzung für den Erfolg einer solchen Rüge ist darüber hinaus, dass der Beschwerdeführer darlegt, seinerseits alles Zumutbare getan zu haben, um sich rechtliches Gehör zu verschaffen (vgl BSGE 68, 205, 210 = SozR 3-2200 § 667 Nr 1; Senatsbeschluss vom 20. Januar 1998 - B 13 RJ 207/97 B - SozR 3-1500 § 160 Nr 22 S 35; BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 33 S 58).
- 16 Der Kläger behauptet nur pauschal, ihm sei "keine Möglichkeit gegeben (worden), in einer Beweiserhebung seine Erkenntnisse dem Gericht zu unterbreiten oder auch nur hinsichtlich der tatsächlichen Folgen der Verfahrensweise bei der Renten- und Versorgungsüberleitung zu erreichen, dass die Bg eine nachvollziehbare Berechnung und Begründung für ihre Verfahrensweise vorzulegen hat". Damit mangelt es an konkretem Vortrag dazu, wodurch das LSG das rechtliche Gehör des Klägers beeinträchtigt haben soll, welcher Vortrag konkret



abgeschnitten worden sein soll, weshalb es dem Kläger nicht gelungen ist, sich Gehör zu verschaffen und inwieweit das angefochtene Urteil auf dem unterbliebenen Vortrag beruht.

- 17 Mit seinem Vortrag, die Entscheidung verstoße insbesondere gegen den Einigungsvertrag, rügt der Kläger vielmehr die - vermeintliche - inhaltliche Unrichtigkeit des Berufungsurteils und damit die Sachentscheidung als solche, die aber nicht zum Gegenstand der Nichtzulassungsbeschwerde gemacht werden kann (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 7).
- 18 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und damit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 Satz 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 19 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)